

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

24. November 1883.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit und milden Stiftung an die von dem Rittergutsbesitzer Julius von Eichel-Streiber begründete Familien-Stiftung der von Eichel-Streiber'schen Freistellen, als einer besonderen Abtheilung des Hospitals St. Justus in Eisenach betreffend, Seite 273. — Ministerial-Bekanntmachung, die Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung zur ärztlichen Prüfung Seitens des Curators der Universität Jena betreffend, Seite 274. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 30. September 1881 bezüglich der Brandversicherungen von Gebäuden bei anderen Anstalten als der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt des Großherzogthums, Seite 274. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für Apotheker für die Periode 1. November 1883 bis 31. October 1884 betreffend, Seite 275. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer milden Stiftung an den Weimarschen Kreisverband zur Befämpfung des Vagabundenthums betreffend, Seite 276. — Reichs-Gesetzblatt Seite 276.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[88] I. In Abwesenheit Serenissimi haben Seine königliche Hoheit der Erbgroßherzog der von dem Rittergutsbesitzer Julius von Eichel-Streiber in Eisenach, zu ehrendem Andenken seines verstorbenen Vaters Friedrich von Eichel-Streiber begründeten Familien-Stiftung:

der von Eichel-Streiber'schen Freistellen,

als einer besonderen Abtheilung des Hospitals St. Justus in Eisenach, die höchste Bestätigung zu ertheilen und ihr, wie den beiden seit Jahrhunderten bestehenden Frauen-Hospitälern St. Justus und St. Spiritus zu Eisenach — welche von nun an in das von dem Rittergutsbesitzer Julius von Eichel-Streiber für sie mit errichtete und durch Kapital-Ueberweisung ausgestattete neue Hospital-Gebäude verlegt werden, darin aber, unter ihren altherwürdigen Namen, in verschiedenen Abtheilungen selbständig nebeneinander fortbestehen sollen — die Rechte juristischer Persönlichkeit und milder Stiftungen zu verleihen bezüglich zu erneuern geruht.